

GASTKOMMENTAR

## Dashcams und Drohnen: Selbstjustiz ist kein Mittel

Allzu oft wird mit dem Argument der Sicherheit die Privatsphäre missachtet. Doch diese muss uns etwas wert sein.

---

Thomas Geiser und Ursula Uttinger  
7.2.2018, 05:30 Uhr

Auch diese Weihnachten waren verschiedene technische Gadgets ein Renner bei den Geschenken. Der verantwortungsvolle Umgang damit wird aber kaum mitgegeben. Denn sowohl mit Drohnen als auch mit Dashcams kann die Privatsphäre von Dritten beeinträchtigt werden.

### Begrüssenswertes Urteil

Das Kantonsgericht Schwyz hat im Juni 2017 ein sehr zu begrüßendes Urteil gefällt: Ein Fahrlehrer, der eine Dashcam permanent eingeschaltet hat, übergab den Strafverfolgungsbehörden Aufnahmen, auf denen zu sehen war, dass ein anderer Fahrzeuglenker auf der Autobahn mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war und rechts überholte. Nachdem die Vorinstanz die Aufnahmen noch als Beweismittel und Grundlage für eine Bestrafung des überholenden Fahrzeuglenkers beurteilt hatte, lehnte das Kantonsgericht die Verwertung der Aufnahme ab.

Es argumentierte damit, dass, auch wenn die Polizei ihrerseits berechtigt sei, solche Aufnahmen zu machen, es nicht angehe, dass Dritte Dashcam-Aufnahmen, ohne selbst gefährdet gewesen zu sein, der Polizei übergäben, und diese Aufnahmen deshalb auch nicht als Beweis in einem Strafverfahren verwertbar seien.

Eine Verurteilung bloss aufgrund der Aussagen des Fahrlehrers war im konkreten Fall nicht möglich, weil er das Kennzeichen des fehlbaren Automobilisten nicht erkannt hatte und die Identifikation folglich ausschliesslich aufgrund der Aufnahme möglich war. Sie diene nicht nur der Bestätigung der Aussage des Fahrlehrers und unmittelbar der Überführung des Autofahrers. Mit der Aufnahme wurde eine Information erhoben, die von blossem Auge nicht erfasst worden war.

**Es kann nicht sein, dass  
irgendwann der Zwang zur  
absoluten Transparenz  
entsteht.**

Eine Rechtfertigung zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte dürfe nur mit äusserster Zurückhaltung angenommen werden. Grundsätzlich ist es hoheitliche Verantwortung, Beweismittel zu beschaffen. Zudem sollten Private keinesfalls motiviert werden, detektivische Eigeninitiative zu entwickeln.

Zu oft wird mit dem Argument Sicherheit die Privatsphäre missachtet. Auch in dem vom Kantonsgericht Schwyz zu beurteilenden Fall hätte man argumentieren können, es diene der Sicherheit der Allgemeinheit, wenn «Raser» verurteilt würden.

Unsere Privatsphäre muss uns etwas wert sein. Es kann nicht sein, dass irgendwann der Zwang zur absoluten Transparenz entsteht. Denn wenn ich nicht alles mit allen teilen will, bedeutet dies noch lange nicht, dass ich ein Verbrechen begehe. Vielleicht möchte ich auch einfach jemanden überraschen – sei es mit einem Weihnachtsgeschenk oder einem Ausflug. Wenn aber jedes Geheimnis gleich einem Verbrechen gleichgesetzt wird, verlieren wir unsere Privatsphäre.

Es ist allgemein bekannt, dass man sich beobachtet anders verhält, als wenn man sich frei und unbeobachtet fühlt – oder warum haben viele Leute Lampenfieber und einen Kloss im Hals, sobald sie vor vielen Leuten sprechen sollten?

## Das Recht hinkt

Und nicht nur Dashcams – noch viel weiter gehen Drohnen. Eine Dashcam kann ich noch einer Person zuordnen. Aber die Drohne, die mich kürzlich in den Bergen verfolgt hat: Wem gehörte sie? Warum nahm sie mich auf? Ganz abgesehen davon, dass die Ruhe der Bergwelt und womöglich auch verschiedener Tiere gestört wurde, sollten Drohnen ebenso wenig in die Privatsphäre eindringen wie Personen.

Wer Vorgänge in der Öffentlichkeit wahrnehmen will, soll sich auch selber zu erkennen geben. Das ist bei einer Drohne nicht gewährleistet. Drohnen sollten zudem keinesfalls in private Bereiche wie Gärten eindringen. Andernfalls wird die Privatsphäre der betroffenen Person verletzt. Sie kann sich dagegen wehren, nur muss sie dafür wissen, wer für die Drohne verantwortlich ist. Das ist aber zurzeit in keiner Weise sichergestellt. Hier hinkt das Recht der technischen Entwicklung hintennach. Es ist unumgänglich, dass der Gesetzgeber tätig wird.

---

Thomas Geiser ist Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, Ursula Uttinger ist Juristin und Präsidentin des Datenschutz-Forums Schweiz.

---

### Haben Sie schon einen Führerschein für Ihre Drohne?

Bevor man eine schwere Drohne aufsteigen lässt, muss man sich in Deutschland seit dem 1. Oktober nachweislich mit den Flugregeln vertraut gemacht haben. Aber es ist fraglich, ob dieser «Führerschein» die Sicherheit verbessert. Und ob diese überhaupt gefährdet ist.

Stephanie Lahrtz, München / 7.10.2017, 10:06



---

### Wie man Drohnen vom Himmel holt

Kleine Drohnen erleben gegenwärtig einen Verkaufsboom. Weil mit ihnen aber auch Anschläge verübt werden können, wird intensiv an Abwehrmassnahmen gearbeitet.

Beat Bumbacher / 11.4.2016, 07:00



---

## Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

---

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.